

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Praxisanbauversuche (PAV)

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anlage von Praxisanbauversuchen (PAV) mit alternativen (nicht heimischen) Baumarten. Der Förderbetrag beinhaltet auch die Aufwendungen für die Errichtung und den Unterhalt eines Kulturzaunes während der Bindefrist sowie deren Pflege in den ersten beiden Jahren.

Die Nachbesserung von PAV ist nicht förderfähig.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahme förderfähig ist, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Praxisanbauversuche in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

4.2 Besondere Voraussetzungen

Pflegemaßnahmen während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Pflegemaßnahmen ab dem dritten Jahr der Kultur sind gesondert förderfähig.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist die Anlage von PAV nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

Schadensprognose und ggf. Bekämpfung von schädlichen Mäusen stellen eine verbindliche Auflage dar. Die Mäusebekämpfung ab dem dritten Jahr der Kultur ist gesondert förderfähig.

PAV müssen durch einen geeigneten Wildschutzzaun vor Wildverbiss zuverlässig geschützt werden. Auch der Unterhalt des Zaunes während der Bindefrist stellt eine Auflage dar.

PAV müssen den „**Mindeststandards für Praxisanbauversuche**“ der Bayerischen Forstverwaltung entsprechen. Diese sind dem Merkblatt als Anlage beigelegt.

Der Dokumentationsbogen ist zuverlässig zu führen und einmal jährlich unaufgefordert spätestens zum 1.12. jeden Jahres dem AELF zuzuleiten.

Die Nachbesserung einer PAV ist nicht förderfähig. Evtl. Ausfälle sind im Dokumentationsbogen zu begründen.

Evtl. Nebenbestand darf die Baumarten des Praxisanbauversuchs nicht ersetzen und ist nicht förderfähig.

Bei **Baumarten der Kategorie 2** (Atlaszeder, Baumhasel, Bornmüller Tanne und Libanonzeder) dürfen nur die vom AWG vorgegebenen Herkünfte als PAV gefördert werden. <http://www.awg.bayern.de/239705/index.php>.

Bei den unter Nr.12 aufgeführten **Baumarten der Kategorie 3** ist eine Förderung nur möglich, wenn die Lieferscheine exakte Angaben zur Herkunft (Land, Region, Höhenlage, Ortsangabe, Bestandsbezeichnung und Koordinaten eines Referenzpunktes) enthalten.

Mögliche Förderzuschläge

In nachfolgenden Fällen kann ggf. eine erhöhte Förderung gewährt werden:

a) Ballenpflanzen

Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen und Drehwuchs ausschließen.

b) Großpflanzen

Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mind. 80 cm aufweisen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe ist nicht möglich.

c) Markierungsstäbe

Als Markierungsstäbe sollten möglichst dauerhafte Glasfaserstäbe zur Wiederverwendung oder Tonkinstäbe verwendet werden, die sich nach wenigen Jahren zersetzen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.

d) Verdunstungsschutz

Gefördert wird die Wurzelschutztauchung mit Alginaten zur Verhinderung des Austrocknens beim Pflanzentransport und zur Verbesserung des Anwuchserfolges. Es dürfen ausschließlich Mittel auf Algenbasis (ohne Kunststoffe) zum Einsatz kommen.

e) Vorbereitung der Pflanzfläche (bei Wiederaufforstung)

Gefördert werden die Beseitigung kulturhinderlicher Bestockung bzw. stark verdämmender Konkurrenzvegetation ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der erhöhte Aufwand bei der Pflanzung aufgrund von Waldrestholz oder Schadholz von dem keine Waldschutzgefahr mehr ausgeht und der erhöhte Aufwand bei Ergänzungspflanzung auf Schadflächen unter Belassung der Sukzessionsflora.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft die Bewilligungsbehörde.

4.3 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulturse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

4.4 Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch die Bewilligungsbehörde.

Bei gesondert förderfähigen Maßnahmen zur Kulturpflege während der Bindefrist erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaßnahme.

5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inkl. Arbeits- und Kulturplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Lediglich die Bestellung von Pflanzen ist förderunschädlich, soweit diese auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/erstellten Arbeitsplanes erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Erstaufforstung an einen Unternehmer/Forstzusammenschluss muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung

sind anzugeben (siehe auch Nr. 8). Mängel an der Maßnahme oder Ausfälle, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise (siehe Ziffer 7) können ggf. nachgereicht werden.

7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Pflanzgut sowie die Verwendung von Ballenpflanzen, Großpflanzen, Verdunstungsschutz oder Markierungsstäben ist grundsätzlich durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen. Der Nachweis muss auf den Antragsteller ausgestellt sein.

8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl gegenüber dem Antrag und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.
- Unterschreitet die Förderfläche die nach den Mindeststandards vorgegebene Größe, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.
- Übersteigt die Förderfläche die nach den Mindeststandards vorgegebene Größe, so ist die Maßnahme nur bis zur erlaubten Höchstgröße förderfähig.
- Werden bei Atlaszeder, Baumhasel, Bormüller Tanne, oder Libanonzeder andere, als die vom AWG vorgegebenen Herkünfte verwendet, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.
- Werden bei den unter Ziffer 12 angegebenen Baumarten keine oder nicht ausreichende Herkunftsangaben gemacht, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unverzüglich nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe auch Nr. 6).

9. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

10. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Wiederaufforstung zu sorgen. Abweichungen von der bewilligten Kultur oder Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Kultur zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- Ausfälle, die aufgrund unzureichender Pflege oder Schutzmaßnahmen entstehen, führen zur (Teil) Rückforderung der Maßnahme.

- Ausfälle aufgrund natürlicher Gegebenheiten (Trockenheit, Frost etc.) sind förderunschädlich.

11. Hinweise

Wildschutzzäune sind **nach Erfüllung des Schutzzweckes abzubauen** und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. andere Baumarten, wenn die geplanten nicht verfügbar sind) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!** Das gilt auch im Falle von Nachbesserungen ausgefallener Pflanzen.

Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!

Es handelt sich bei einem Praxisanbauversuch um eine **De-minimis-Beihilfe** nach der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Gewerbe).

12. Förderfähige Baumarten

Griechische Tanne (*Abies cephalonica*)
 Manna-Esche (*Fraxinus ornus*)
 Gelb-Kiefer (*Pinus ponderosa*)
 Orientalische Platane (*Platanus orientalis*)
 Nordmantanne (Kaukasus) (*Abies nordmanniana*)
 Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
 Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*)
 Sumpf-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)
 Strobe (*Pinus strobus*)
 Ungarische Eiche (*Quercus frainetto*)
 Murray-Kiefer (*Pinus monticola*)
 Zerreiche (*Quercus cerris*)
 Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)
 Platane (*Platanus x hispanica*)
 Westliche Hemlocktanne (*Tsuga heterophylla*)
 Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)
 Balkankiefer (*Pinus peuce*)
 Bitternuss (*Carya cordiformis*)
 Bulgarische Tanne (*Abies borisii-regis*)
 Butternuss (*Juglans cinerea*)
 Küstenmammutbaum (*Sequoia sempervirens*)
 Ferkelnuss (*Carya glabra*)
 Riesenmammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*)
 Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)
 Weihrauchzeder (Kalif.) (*Calocedrus decurrens*)
 „Hickory“ (*Carya spec.*)
 Kastanienblättrige Eiche (*Quercus castaneafolia*)
 Königsnuss (*Carya laciniata*)
 Lindenbl. Birke (*Betula maximowicziana*)
 Orient-Buche (*Fagus orientalis*)
 Rotahorn (*Acer rubrum*)
 Samtahorn (Persien) (*Acer velutinum*)
 Schuppenrinden-Hickory (*Carya ovata*)
 Spottnuss (*Carya tomentosa*)
 Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*)
 Zuckerahorn (*Acer saccharum*)

Anlage: Mindeststandards für Praxisanbauversuche (= PAV) in Bayern

Alternative Baumarten (und deren Herkünfte) der Kategorie 2, können über alle Waldbesitzarten hinweg insbesondere in Form von Praxisanbauversuchen angebaut werden. Für Baumarten der Kategorie 3 soll die Anlage eines Praxisanbauversuches aufgrund des höheren Risikos aufgrund des geringen Kenntnisstandes nur eingeschränkt auf kleinen Flächen erfolgen.

Um ein einheitliches Vorgehen bei Anlage, Pflege, Dokumentation und Auswertung dieser PAVs zu gewährleisten, werden im Folgenden Mindeststandards festgelegt. Andernfalls besteht die erhöhte Gefahr, dass die Ergebnisse der PAV alternativer Baumarten bzw. deren Herkünfte nicht auswertbar und womöglich nicht miteinander vergleichbar wären.

Folgende Mindeststandards werden vorgegeben und sind bei der Anlage eines Praxisanbauversuches im Privat- und Körperschaftswald verpflichtend zu beachten:

- Anbau von einer von der AWG empfohlenen (für Baumarten der Kategorie 2) und/oder dokumentierten nachvollziehbaren Herkunft (für Baumarten der Kategorie 3) auf einer Fläche bzw. einer Teilfläche des PAV. Das AWG wird die empfohlenen Herkünfte je Baumart auf ihrer Homepage an geeigneter Stelle veröffentlichen und laufend aktualisieren.
- Die Mindestgröße eines PAV liegt bei 0,05 Hektar. Die Maximalgröße eines PAV liegt bei 1 Hektar (für Baumarten der Kategorie 2), bei Baumarten der Kategorie 3 maximal bei 0,1 ha. Teilflächen für einzelne Baumarten bzw. Herkünfte sind innerhalb eines PAV möglich, sollen aber die Mindestgröße von 0,05 Hektar nicht unterschreiten.
- Ein PAV darf auch aus verschiedenen Baumarten bzw. Herkünften bestehen.
- Für Nadelholz wird ein Verband von 2 mal 2 Meter und für Laubholz von 2 mal 1 Meter empfohlen, die Kulturfläche sollte möglichst quadratisch sein.
- Schutzmaßnahmen in Form eines Wildschutzzaunes sind obligatorisch.
- Betretungsrecht für Forschungseinrichtungen (AWG, LWF) sowie die Verpflichtung zur Pflege ist für die Dauer von 12 Jahren sicherzustellen (Antragsteller leistet hierfür Unterschrift).
- Der Waldbesitzer leitet den Dokumentationsbogen einmal jährlich unaufgefordert spätestens zum 1.12. jeden Jahres dem AELF zu. Die gesamte Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen, relevanter Ereignisse bzw. Beobachtungen ist auf Nachfrage der LWF bzw. dem AWG zuzuleiten.
- Die PAV-Flächen werden in einer zentralen Datenbank an der LWF erfasst.

Aufgaben des zuständigen staatlichen Revierleiters:

- Der PAV ist digital als Forstlicher Förderfall (über BayWIS) zu erfassen.
- Eindeutiger Beleg der angebauten Herkünfte ist sicherzustellen.
- Eine regelmäßige Dokumentation durchgeführter Maßnahmen bzw. relevanter Ereignisse bzw. Beobachtungen auf der PAV-Fläche (mittels nachfolgendem Dokumentationsbogen) ist zwingend. Insofern ist dafür zu sorgen, dass der Waldbesitzer diese Dokumentation zuverlässig durchführt.

Muster:

Praxisanbauversuch – Dokumentationsbogen

In dieses Formular sollen die durchgeführten Maßnahmen und besondere Ereignisse eingetragen werden. Es stellt damit eine Art "Revierbuch" für den PAV dar. Für die Auswertung des PAV und den Vergleich mit anderen Anbauten ist die Dokumentation der weiteren Entwicklung der Kultur (Pflege/Schäden/Durchforstung/Ernte etc.) sehr wichtig.

Der Dokumentationsbogen ist einmal jährlich unaufgefordert spätestens zum 1.12. jeden Jahres dem AELF zuzuleiten.

Baumart 1: Herkunft/Provenienz (Land/Region/Höhenlage):

Baumart 2: Herkunft/Provenienz (Land/Region/Höhenlage):

Baumart 3: Herkunft/Provenienz (Land/Region/Höhenlage):

Baumart 4: Herkunft/Provenienz (Land/Region/Höhenlage):

Lfd. Nr.	Datum Monat/Jahr	Maßnahme und Beobachtungen (z. B. Mortalität, Ausfallprozente, Ausfallgründe, Nachbesserung, Pflege, Mäuse/Wildschutz, Spätfrost, etc.)	Ggf. Details: Werkzeug, Dringlichkeit, Intensität, Wirksamkeit, etc.
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bayer. Amt für Waldgenetik (AWG)

Forstamtsplatz 1, 83317 Teisendorf

Tel. +49 (0) 8666 9883-0, Fax +49 08666 9883-30

E-Mail: poststelle@awg.bayern.de

und/oder an die LWF, Abteilung Waldbau und Bergwald

Tel. +49 (0) 8161 / 4591 - 301, Fax +49 (0)8161 4591-900

E-Mail: poststelle@lwf.bayern.de